

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

|                |   |
|----------------|---|
| Sitzung        | Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses |
| Beschlussorgan | <b>Hauptausschuss</b>                             |
| Sitzungstag    | 11.05.2021  |
| Beginn         | 16:00 Uhr   |
| Ende           | 16:40 Uhr   |

### **I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

#### **Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:**

Bauregger Matthias  
Danner Johannes  
Jobst Johann (Vertr. f. Haslwanter Andrea)  
Kneffel Hans  
Mollner Michael  
Schupfner Markus (Vertr. f. Mirbeth Stephan)  
Seitlinger Bernhard  
Stoib Christian  
Unterstein Konrad  
Zembsch Helga

#### **Nicht erschienen war(en):**

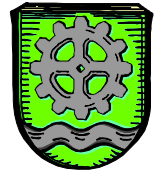
Haslwanter Andrea  
Mirbeth Stephan

#### **Grund (un)entschuldigt:**

entschuldigt  
entschuldigt

### **II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



### **III. Tagesordnung**

#### **1. Beschließende Angelegenheiten**

- 1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

#### **2. Vorberatende Angelegenheiten**

- 2.1 Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2021/2022
  - 2.1.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
  - 2.1.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut
- 2.2 Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Traunreut (Plakatierungsverordnung)

## **IV. Beschlüsse**

### **1. Beschließende Angelegenheiten**

---

#### **1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden**

---

Es wurden keine Spenden zur Genehmigung vorgelegt.

### **2. Vorberatende Angelegenheiten**

---

#### **2.1 Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2021/2022**

##### **2.1.1 *Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)***

---

Auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 wurden die Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2021/2022 neu kalkuliert.

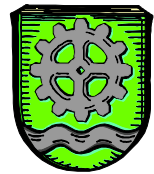
Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 um durchschnittlich ca. 3,9 % angehoben. In diesem Zusammenhang war mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf im Rahmen der geschlossenen Zweckvereinbarung für die Zukunft der Musikschule Traunwalchen eine Einigung bei den bezahlten Vertragsstunden aller Musikschullehrer auf ca. 260 Unterrichtsstunden wöchentlich (ohne Ferienüberhang) und den jährlichen Bruttopersonalkosten bei ca. 750.000 Euro erzielt worden.

Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden, die der Kalkulation zu Grunde liegt, wird für das kommende Musikschuljahr 2021/2022 mit 234 Wochenstunden veranschlagt.

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen, sowie tarifrechtlicher Vorgaben und gekürzter Staatszuschüsse ist ein neuerlicher Anstieg der Gebühren unausweichlich.

Die kostendeckenden Jahresgebühren und die nach Abzug der kommunalen Zuwendungen zu zahlenden Schülergebühren wären nach der vorliegenden Kalkulation für das kommende Musikschuljahr um durchschnittlich 8,3 % anzuhöhen.

Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung am 28.04.2021 mit Vertretern der Gemeinden Chieming und Nußdorf sowie der Musikschule Traunwalchen hat



man sich unter Berücksichtigung der vorliegenden Unwägbarkeiten durch die Corona-Pandemie einvernehmlich darauf verständigt, die Musikschulgebühren auch für das Musikschuljahr 2021/2022 moderat um durchschnittlich 3,9% anzuheben.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

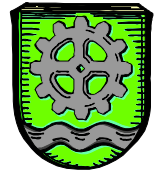
|                  |                   |                             |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für<br><b>11</b> | gegen<br><b>0</b> | <b>Beschlussempfehlung:</b> |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

### ***2.1.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut***

Für die Schüler aus Traunreut werden die festgesetzten Jahresgebühren um einen festzulegenden Kommunalanteil reduziert. Die zu erhebende Schülerjahresgebühr (Schüleranteil) beträgt demnach:

| Unterrichtsart                      | Jahresgebühr<br>Euro | Schüleranteil |       | Kommunalanteil<br>Euro |
|-------------------------------------|----------------------|---------------|-------|------------------------|
|                                     |                      | %             | Euro  |                        |
| Einzelunterricht. 45 Min.           | 2.694                | 49,36         | 1.330 | 1.364                  |
| Einzelunterricht. 30 Min.           | 1.797                | 50,00         | 899   | 898                    |
| Kombiunterricht. 60 Min. 2er Gruppe | 1.797                | 52,00         | 934   | 863                    |
| 2er Gruppe                          | 1.348                | 51,96         | 700   | 648                    |
| 2er Gruppe 30 Min.                  | 899                  | 53,21         | 478   | 421                    |
| 3er Gruppe 30 Min.                  | 598                  | 53,21         | 318   | 280                    |
| 3er Gruppe                          | 898                  | 54,00         | 485   | 413                    |
| 4er Gruppe                          | 673                  | 57,16         | 385   | 288                    |
| Einzelunterricht. 45 Min. 10 Std.   | 691                  | 100,00        | 691   | 0                      |
| Einzelunterricht. 45 Min. 5 Std.    | 346                  | 100,00        | 346   | 0                      |
| Einzelunterricht. 45 Min. 3 Std.    | 208                  | 100,00        | 208   | 0                      |
| Einzelunterricht. 30 Min. 10 Std.   | 461                  | 100,00        | 461   | 0                      |
| Einzelunterricht. 30 Min. 5 Std.    | 231                  | 100,00        | 231   | 0                      |
| Einzelunterricht. 30 Min. 3 Std.    | 139                  | 100,00        | 139   | 0                      |



|                       |     |       |     |     |
|-----------------------|-----|-------|-----|-----|
| Früherziehung         | 449 | 54,00 | 242 | 207 |
| Grundausbildung       | 539 | 54,00 | 291 | 248 |
| Kammermusik/Hausmusik | 673 | 50,79 | 342 | 331 |
| Orchester/Spielkreis  | 269 | 52,06 | 140 | 129 |

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

|                  |                   |                             |
|------------------|-------------------|-----------------------------|
| für<br><b>11</b> | gegen<br><b>0</b> | <b>Beschlussempfehlung:</b> |
|------------------|-------------------|-----------------------------|

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

## **2.2 Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Traunreut (Plakatierungsverordnung)**

Zum Sachverhalt wird auf den Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 26.04.2021 verwiesen:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Traunreut (Plakatierungsverordnung) dahingehend, dass für die Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen ausschließlich selbststehende Plakatständer bzw. Dreiecksständer aus Holz oder Metall verwendet werden dürfen.

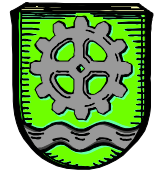
**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur Umsetzung des Beschlusses ist § 3 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung zu ergänzen. Eine Erlaubnis für die Plakatierung von Wahlwerbung wird gemäß unserer Plakatierungsverordnung nicht benötigt. Auch unser Merkblatt, das den Parteien und Wählergruppen bei Anfragen zur Wahlwerbung übersandt wird, ist entsprechend anzupassen. Der Ergänzungstext kann direkt vom Beschluss abgeleitet werden.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Traunreut vom 26. Juni 2015 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für die Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen dürfen ausschließlich selbststehende Plakatständer bzw. Dreiecksständer aus Holz oder Metall verwendet werden.“



*Der diesem Protokoll anliegende Verordnungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

|                 |                   |                             |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| für<br><b>9</b> | gegen<br><b>2</b> | <b>Beschlussempfehlung:</b> |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|

Der § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Traunreut vom 26. Juni 2015 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für die Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen dürfen ausschließlich selbststehende Plakatständer bzw. Dreiecksständer aus Holz oder Metall verwendet werden.“

*Der diesem Protokoll anliegende Verordnungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

STADT TRAUNREUT

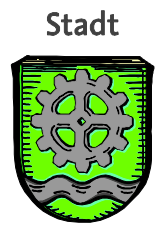
Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat  
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth

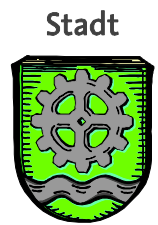


## **V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten**

### **Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 37)**

---

Diese Anlage wird dem Stadtratsprotokoll beigelegt.



## **V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten**

### **Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.2 (Seite 39)**

---

Diese Anlage wird dem Stadtratsprotokoll beigelegt.